



*Obst- und Gartenbauverein Pfreimd e. V.
Gegründet 1921*

92536 Pfreimd

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Pfreimd e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Pfreimd e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Pfreimd. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Ziele sind die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes. Der Verein betätigt sich insbesondere bei der Ortsverschönerung und dient damit auch der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

Der Verein betreibt die Schrebergartenanlage an der „Kühtrad“, deren Parzellen nur an Mitglieder zur Bewirtschaftung vergeben werden dürfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins Fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- 1) Einer vom Beitretenden unterzeichneten, unbedingten Erklärung des Beitritts,
- 2) Der Zustimmung des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene die Entscheidung der Vereinsleitung beantragen.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist mit Beitragsfreiheit verbunden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Ableben.
- 2) Durch Austritt; der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
- 3) Durch Ausschluß.

§ 5 Ausschluß

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1) Wegen einer unehrenhaften Handlung.
- 2) Wegen eines groben Verstoßes gegen die Ziele des Vereins.
- 3) Wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes zum Schluß des Geschäftsjahres. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluß hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.

Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, es sei denn, daß der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluß eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- 1) An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
- 3) Die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen und die gebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

- 1) Die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- 2) Die Satzung des Vereins zu befolgen.
- 3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- 4) Die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.
- 5) Die Einrichtungen und Geräte des Vereins schonend zu behandeln.
Dem Verein ist jeder durch grob fahrlässige Behandlung verursachter Schaden an Einrichtungen und Geräten zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Vereinsleitung und
- 3) Den Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Februar statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung (Neuer Tag), sowie in der „Pfreimder Stadtrundschau“.

Die Einberufung muß mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich zu stellen.

Über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluß fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vorsitzende.

Ist auch dieser verhindert, oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt einen Versammlungsleiter aus der Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmendem Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Die Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
- 2) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
- 3) Feststellung und Abänderung der Satzung.
- 4) Wahl der Vereinsleitung und des Vorstandes.
- 5) Beschlußfassung über die von den Mitgliedern gestellte Anträge.
- 6) Verabschiedung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
- 7) Beschlussfassung über den Widerruf einer Ehrung
- 8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Gerätewart, dem Baumwart, sowie zwei Ausschußmitgliedern je angefangene einhundert Vereinsmitglieder.

Die Vereinsleitung wird auf Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden.

§ 14 Beschlußfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung hält ihre Versammlung monatlich ab. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie faßt die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen ihr:

- 1) Aufstellung des Tätigkeitsberichtes.
- 2) Vorprüfung des Kassenberichtes.
- 3) Aufstellung des Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
- 4) Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
- 5) Entscheidung über den Beitritt zu oder den Austritt aus Dachorganisationen.
- 6) Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.
- 7) Vollzug der Ehrenordnung
- 8) Festsetzung des Gartenpachtzinses.
- 9) Aufstellung einer Gartenordnung für die Schrebergartenanlage.
- 10) Vergabe der Schrebergartenparzellen.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung per Akklamation, bei mehreren Wahlvorschlägen in geheimer schriftlicher Abstimmung, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzelvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Vereinsintern gilt, daß der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheit mit einem Geldwert bis zu 500,-- Euro vertreten, drüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung.

§ 18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

- 1) Mitgliederbeiträge
- 2) Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Betrieb der Mosterei
- 3) Stiftungen und sonstigen Zuwendungen an den Verein und
- 4) Benutzungsgebühren für Geräte und Einrichtungen.

§ 19 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.
Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des Vorsitzenden.

Er hat insbesondere:

- 1) Sämtliche Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch einzutragen und die Belege zu sammeln.
- 2) Die Abrechnung nach Jahresabschluß so zeitig zu fertigen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- 4) Die Mitgliederbeiträge einzuziehen.

§ 20 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten.

Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er in ein Protokollbuch fortlaufend eine ausführliche Niederschrift einzutragen.

Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresabschluß, im Benehmen mit dem Vorsitzenden, den Tätigkeitsbericht so zeitig, daß er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Redaktionelle Satzungsänderungen kann die Vereinsleitung gemäß § 14 herbeiführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfreimd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, landespflegerische und Umweltschutzmaßnahmen zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Pfreimd, den 15. Februar 1987

Gezeichnet
Georg Birner
1. Vorstand

----- Geändert -----

Pfreimd, den 13.02.2005

Gezeichnet
Reinhold Kumeth
1. Vorstand

----- Geändert -----

Pfreimd, den 06.02.2011

Gezeichnet
Reinhold Kumeth
1. Vorstand